

# DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 3. August 2007  
Kolonnenstraße 30 L  
Telefon: 030 78730-240  
Telefax: 030 78730-320  
GeschZ.: III 33-1.6.5-117/06

## Bescheid

über  
die Änderung und Ergänzung  
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 23. Januar 2006

**Zulassungsnummer:**

Z-6.5-1725

**Antragsteller:**

HEKATRON Vertriebs GmbH  
Brühlmatten 9  
79295 Sulzburg

**Zulassungsgegenstand:**

Feststellanlage "HEKATRON Rauchschaltanlage 2001"  
für Feuerschutzabschlüsse

**Geltungsdauer bis:**

31. Januar 2011

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.5-1725 vom 23. Januar 2006. Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.





### 1.1.3 Energieversorgung

Zur Energieversorgung dürfen wahlweise die Netzgeräte nach Liste 2 verwendet werden.

Liste 2: Netzgeräte der Firma HEKATRON Vertriebs GmbH

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Leistung P [W]
1	Netzgerät NG 517	21,6
2	Netzgerät NG 519	8,4
3	Netzgerät NG 521	43,2
4	Netzgerät NAG 02	8,6
5	Netzgerät NAG 03	21,0
6	Netzgerät NAG 04	84,0
7	Netzgerät SVG 522	43,0

Die Energieversorgung muss die angeschlossenen Rauch- und Wärmemelder (lfd. Nr. 1 bis 6) nach Liste 1 (siehe Abschnitt 1.1.2), den Funkempfänger Radio Master Unit RMU 04 und die Feststellvorrichtungen nach Abschnitt 1.1.4 mit Gleichstrom von 24 V versorgen.

Der Funkrauchscharter ORS 145 F wird über eine jährlich auszutauschende Batterie Typ LBP 302 der Firma HEKATRON Vertriebs GmbH versorgt.

An ein Netzgerät dürfen mehrere Rauch- und Wärmemelder (lfd. Nr. 1 bis 6) angeschlossen werden.

Die Netzgeräte NAG04 und SVG522 dürfen, entsprechend der eingesetzten Feststellanlagen-Anschlusskarten FAK01 oder Feststellanlagen-Anschlussdosen FAD01, mehrere Feststellanlagen steuern und mit Energie versorgen.

Das Netzgerät SVG522 darf, entsprechend der eingesetzten Türsteuerkarte TSK 03, Elektro-Haftmagnete von sog. Seiten- und/oder Deckenklappen für Feuerschutzschiebetore mit Energie versorgen, um die entsprechenden Steuerungsvorgänge zum Öffnen zu gewährleisten.

Zur Energieversorgung für Elektro-Haftmagnete von sog. Seitenklappen (Ein- bzw. Auslaufklappen) für Feuerschutzschiebetore müssen die Netzgeräte nach Liste 2 verwendet werden.

### 1.1.4 Feststellvorrichtungen

Als Feststellvorrichtung müssen die Elektro-Haftmagnete, die Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebene Freilaufschließer für Drehflügeltüren, die Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantriebe) oder die Schließgeschwindigkeitsregler mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung für Schiebetüren und -tore nach Abschnitt 2.1.4 verwendet werden.

### 1.1.5 Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantriebe)

Türschließer mit Öffnungsautomatik dürfen als Feststellvorrichtung nur verwendet werden, wenn die Türzarge mit elektrischen Türöffnern für die Schlossfallenentriegelung und ggf. Schnappriegelentriegelung ausgerüstet ist.

## 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Feststellanlage ist für das Offenhalten von einflügeligen und zweiflügeligen Drehflügeltüren, einflügeligen und zweiflügeligen Schiebetüren und -toren, sowie Falttören geeignet.

1.2.2 Die Feststellanlage ist – in Abhängigkeit der Ausführungsvariante - geeignet,

- entsprechende Steuerungsvorgänge zum Öffnen von sog. Seiten- und/oder Deckenklappen für Feuerschutzschiebetore durchzuführen oder,
- die durch Elektro-Haftmagnete im geschlossenen Zustand befindlichen sog. Seitenklappen (Ein- bzw. Auslaufklappen) von Feuerschutzschiebetoren zu öffnen, wenn hierfür keine Steuerungsvorgänge erforderlich sind,



Die Feststellanlage darf zu diesem Zweck, d. h. zum Öffnen sog. Seitenklappen und/oder Deckenklappen, nur dann an Feuerschutzschiebetoren verwendet werden, wenn diese Ausführung in den Bestimmungen der für die Feuerschutzschiebetore erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen enthalten ist.

- 1.2.3 Für Abschlüsse von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre durch brennbare Stäube (Zonen 20 bis 22 DIN EN 50281-1-2<sup>3</sup>) gerechnet werden muss, dürfen Feststellanlagen nicht angewendet werden.

Für Abschlüsse von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre durch brennbare Gase, Dämpfe oder Nebel (Zonen 0 bis 2 DIN EN 60079-14<sup>2</sup>) gerechnet werden muss, dürfen diese Feststellanlagen angewendet werden, wenn die Feststellanlagen zusätzlich durch eine geprüfte<sup>4</sup> ortsfeste Gaswarneinrichtung für den Explosionsschutz ausgelöst werden. Die Feststellanlage muss durch einen potentialfreien Kontakt der Gaswarneinrichtung ausgelöst werden. Hierzu muss ggf. ein Hilfsrelais verwendet werden, um die zulässige Kontaktbelastbarkeit des potentialfreien Kontakts der Gaswarneinrichtung nicht zu überschreiten. Das Hilfsrelais muss von der Energieversorgung der Feststellanlage gespeist werden. Der potentialfreie Kontakt muss im Gefahrenfall (Gasalarm) öffnen.

2. Der Abschnitt 2.1.3 wird um folgenden Absatz ergänzt:

Zur Energieversorgung der Elektro-Haftmagnete von sog. Seitenklappen (Ein- bzw. Auslaufklappen) für Feuerschutzschiebetore müssen die Netzgeräte nach Liste 2 verwendet werden.

3. Der Abschnitt 2.1.4 wird um folgenden Absatz ergänzt:

Für die Feststellung von sog. Seitenklappen (Ein- bzw. Auslaufklappen) für Feuerschutzschiebetore müssen Elektro-Haftmagnete nach Liste 3 (siehe Anlage 1) verwendet werden.

4. Der Abschnitt 3.8 erhält folgende Fassung:

### 3.8 Abnahmeprüfung

Nach dem betriebsfertigen Einbau einer Feststellanlage am Anwendungsort sind deren einwandfreie Funktion und vorschriftsmäßige Installation - einschließlich ggf. angeordneter Lichtschranken (vgl. Abschnitt 3.5) - durch eine Abnahmeprüfung festzustellen.

Auf diese Prüfung ist vom Antragsteller dieser Zulassung hinzuweisen. Sie ist vom Betreiber zu veranlassen.

Die Abnahmeprüfung darf nur von Fachkräften des Antragstellers dieser Zulassung oder von diesen autorisierten Fachkräften oder von Fachkräften einer dafür benannten Prüfstelle durchgeführt werden.

Der Umfang der Abnahmeprüfung richtet sich nach den "Richtlinien für Feststellanlagen"<sup>4</sup> Teil 1, Abschnitt 5.

Nach erfolgreicher Abnahmeprüfung ist vom Betreiber in unmittelbarer Nähe des Abschlusses an der Wand ein vom Antragsteller dieser Zulassung zu lieferndes Schild in der Größe 105 mm x 52 mm mit der Aufschrift

3 DIN EN 50281-1-2 Elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in Bereichen mit brennbarem Staub; Elektrische Betriebsmittel mit Schutz durch Gehäuse - Auswahl, Errichten und Instandhaltung, Ausgabe 1999-11

4 Für die Prüfung sind z. Z. anerkannt:  
- Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Berlin  
- Prüfstelle für Grubenbewetterung der Westfälischen Berggewerkschaftskasse (PFG), Bochum

**Feststellanlage**

Abnahme durch .... (Firmenzeichen sowie Monat und Jahr der Abnahme)

dauerhaft anzubringen.

Dem Betreiber ist über die erfolgreiche Abnahmeprüfung eine Bescheinigung auszustellen; sie ist durch den Betreiber aufzubewahren.

5. Der Abschnitt 4 erhält folgende Fassung:

**4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung**

**4.1 Monatliche Überprüfung**

Die Feststellanlage muss vom Betreiber ständig betriebsfähig gehalten und in Abständen von maximal einem Monat auf ihre einwandfreie Funktion überprüft werden.

Die monatliche Überprüfung darf nur von einem Fachmann oder einer dafür ausgebildeten Person ausgeführt werden.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der monatlichen Überprüfung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

**4.2 Jährliche Prüfung und Wartung**

Der Betreiber ist außerdem verpflichtet, in Abständen von maximal zwölf Monaten eine Prüfung der Feststellanlage auf ordnungsgemäßes und störungsfreies Zusammenwirken aller Geräte sowie eine Wartung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Die jährliche Prüfung und Wartung darf nur von einem Fachmann oder einer dafür ausgebildeten Person ausgeführt werden.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der jährlichen Prüfung und Wartung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

6. In der Anlage 2 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, Liste 3: Feststellvorrichtungen, wird die Tabelle "2. Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebene Freilauffürschließer für Drehflügeltüren" wie folgt ergänzt:

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]	Feststellung	Sonderfunktion
2.32	TS 5000 E-FS	Geze	1,0	im Türschließer	-
2.33	E-ISM-GS für Boxer Gr. 2-4	Geze	2 x 2,4	i. d. Gleitschiene	Schließfolgereglung
2.34	E-ISM-GS für Boxer Gr. 3-6	Geze	2 x 2,4	i. d. Gleitschiene	Schließfolgereglung

7. In der Anlage 3 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, Liste 3: Feststellvorrichtungen, wird die Tabelle "3. Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb)" wie folgt ergänzt:

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Feststellvorrichtung / Pnem (Unem)
3.5	WELF	DITEC	intern



8. In der Anlage 3 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, Liste 3: Feststellvorrichtungen, wird die Tabelle "4. Schließgeschwindigkeitsregler mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung für Schiebetüren und -tore" wie folgt ergänzt:

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]	in Verbindung mit
4.16	ATS 100-3-MOF-SR	Schnetz	11,0	Steuerplatine SR
4.17	ATS 200-8-MOF-SR	Schnetz	11,0	
4.18	ATS 300-MOF-SR	Schnetz	11,0	
4.19	ATS 400-MOF-SR	Schnetz	11,0	
4.20	ATS 900-MOF-SR	Schnetz	11,0	
4.21	ATS 100-3-MOF-ZR	Schnetz	11,0	Steuerplatine ZR
4.22	ATS 200-8-MOF-ZR	Schnetz	11,0	
4.23	ATS 300-MOF-ZR	Schnetz	11,0	
4.24	ATS 400-MOF-ZR	Schnetz	11,0	
4.25	ATS 900-MOF-ZR	Schnetz	11,0	

Bolze

